

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Willofs östlich Falkenweg“ mit integrierter Grünordnung

Der Markt Obergünzburg hat mit Beschluss vom 06.02.2018 den Bebauungsplan „Willofs östlich Falkenweg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach ordnungsgemäßigem Ablauf des Verfahrens und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Willofs östlich Falkenweg“ in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Willofs östlich Falkenweg“ bestehend aus dem Satzungstext, der Bebauungsplanzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 06.02.2018 und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, Zi. Nr. 201, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Obergünzburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Obergünzburg, den 26.04.2018

Lars Leveringhaus
Erster Bürgermeister



angeheftet am: **26. April 2018**
abgenommen am: